

ALLES AUF EINEN BLICK

	Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	siehe unten	siehe unten	erlaubt bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 9	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; zum Beispiel: Wein, Bier oder ähnlichem (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person [Eltern])	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren.	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§	Beschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufgehoben.	siehe links	siehe links	siehe links



**STADT
UNTERSCHLEISSHEIM**

Kontakt:

Stadt Unterschleißheim
Jugend & Soziales
Frau Isolde Kalinowski
Tel.: 089 310 09 150
E-Mail: ikalinowski@ush.bayern.de

Impressum:

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim
Tel.: 089 310 09 0
Web: www.unterschleissheim.de
FB: www.facebook.com/unterschleissheim.de



Jugend und Alkohol | Nikotin

Kampagne „Aktiv statt Alktief“



INFORMATION FÜR GASTSTÄTTEN, EINZELHANDEL UND TANKSTELLEN

„Ein wirksamer Kinder- und Jugendschutz ist ein sehr wichtiges Anliegen unserer Gesellschaft.“

Schirmherr: Erster Bürgermeister
Christoph Böck

Sehr geehrte Gewerbetreibende

unterstützen Sie die Kampagne „Aktiv statt Alktief“ in Unterschleißheim, um Kinder und Jugendliche vor Alkohol- und Nikotinmissbrauch zu schützen.

Mit dem von der Stadt und dem Arbeitskreis Prävention entwickelten Gütesiegel zeigen Sie ganz offen Ihre Bereitschaft, sich aktiv am Jugendschutz zu beteiligen.

Damit garantieren Sie die konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

Zum einen werden Sie als beteiligtes Gewerbe dann gerne seitens der Stadt in der örtlichen Presse genannt und zum anderen erhalten Sie das Gütesiegel aus der Kampagne.

Als Schirmherr der Kampagne „Aktiv statt Alktief“ bitte ich Sie, Ihren Beitrag zu leisten, damit Jugendliche nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an Alkohol und Nikotin kommen können und fordere Sie auf, die gesetzlichen Vorschriften konsequent einzuhalten.



Christoph Böck
Erster Bürgermeister
Schirmherr der Kampagne „Aktiv statt Alktief“

Wissenswertes dazu aus dem Jugendschutzgesetz:

§ 9 Alkoholische Getränke

Kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmittel **unter 18 Jahren**

Kein Alkohol (auch kein Bier, Wein und Sekt) **unter 16 Jahren**

Nicht nur der Verkauf und Abgabe, sondern auch die Gestattung des Verzehrs dieser Getränke oder Lebensmittel durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt diesem Verbot.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Kein Tabak und Nikotin unter 18 Jahren



Gewerbetreibende und Veranstalter haben in Zweifelsfällen das Alter der Personen zu überprüfen (siehe Kontrollscheibe gegen Alkohol des Landratsamt München), Jugendliche dagegen haben eine Nachweispflicht.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen in jeder Verkaufsstätte, in der Alkohol und Tabak abgegeben und verkauft werden, gut sichtbar aushängen!

Wissenswertes dazu aus dem Gaststättengesetz:

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Es muss mindestens ein alkoholfreies Getränk, das nicht teurer ist als das günstigste in der Menge vergleichbare alkoholische Getränk, auf Verlangen zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden.



An erkennbar betrunkene Personen darf kein Alkohol mehr abgegeben werden! Sie können von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des Gaststättengesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Wie können Sie sich verhalten?

Im Alltag stellt sich oft heraus, dass die Abgabevorschriften für Alkohol häufig dadurch umgangen werden, die alkoholische Getränke von älteren Jugendlichen oder Heranwachsenden für Jüngere „organisiert“ werden.

Die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, die diese entgegen der Vorschriften des JuSchG an Minderjährige weitergeben, ist unzulässig.

Die genannten Altersgrenzen gelten auch für die Gestattung des Verzehrs alkoholischer Getränke in Gaststätten oder Verkaufsstellen. Erwachsene dürfen nicht erlauben, dass in ihrem Verantwortungsbereich entgegen der Vorschriften des JuSchG alkoholische Getränke von Minderjährigen konsumiert werden.

Bitte überprüfen Sie im Zweifelsfall immer das Alter, damit das Risiko einer Fehleinschätzung vermieden wird.

Beim Verkauf von Alkohol an Tankstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten liegt eine kleinere Menge dann vor, wenn zu erwarten ist, dass der Alkohol während der Fahrt konsumiert wird oder als Mitbringsel dient. Das bedeutet, dass die kasten- bzw. trägerweise Abgabe von Getränken nicht gestattet ist.



SEIEN SIE KONSEQUENT



VERMEIDEN SIE LANGE DISKUSSIONEN



VERWEISEN SIE AUF AUSHÄNGE DES JUGENDSCHUTZGESETZES



ERKLÄREN SIE IHRE VERANTWORTUNG